

16/ME



TEIL 19. ME XIX. GP - Ministerialentwurf (geschnittenes Original) 1 von 12

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Bankfeit

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 601.457/0-V/1/95

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird

DRINGEND

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
das Präsidium der Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK  
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL  
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER  
das Büro von Herrn StS Dr. EINEM  
das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHÄFFER  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
den Datenschutzrat  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Wirtschaftskammer Österreichs  
die Bundesarbeitskammer  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltkammertag  
alle Rechtsanwaltkammern  
die Österreichische Notariatskammer  
den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
die Vereinigung der österreichischen Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz

Gesetzentwurf	
Zl.	16 GE/19/P
Datum	7.2.1995
Verteilt	9. Feb. 1995

St. Kretzides

- 2 -

die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien  
das Institut für Rechtswissenschaften, Uni Klagenfurt  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
das Institut für Europarecht Wien  
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz  
das Forschungsinstitut für Europafragen an der  
Wirtschaftsuniversität Wien  
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck  
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg  
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz  
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-  
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT  
die Österreichische Liga für Menschenrechte  
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

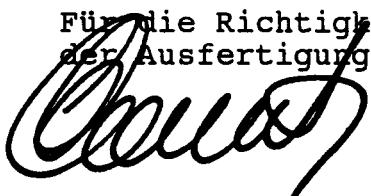
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Beilage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, mit dem  
Ersuchen um Stellungnahme bis zum

17. März 1995.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und davon dem  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen.

18. Jänner 1995  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**E n t w u r f****Bundesgesetz, mit dem das  
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Vorschläge der Bundesregierung zur Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG sowie die Dreievorschläge der Vollversammlung für die Ernennung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Ausschreibung zu erstatten. Die Ausschreibung obliegt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten dem Bundeskanzler, für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes dem Präsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Die Ausschreibung ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen."

2. § 27 lautet:

"§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Ist von der obersten Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen, so beträgt die Frist neun Monate. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist,

- 2 -

bei der er einzubringen war. Wenn von der Behörde, bevor eine Säumnisbeschwerde eingebracht wurde, ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Antrag auf Vorabentscheidung abgefertigt wurde, dann ist eine Säumnisbeschwerde jedenfalls bis zum Einlangen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften unzulässig."

3. Nach § 38 wird folgender § 38a samt Überschrift eingefügt:

"Einholen einer Vorabentscheidung  
des Gerichtshofes der  
Europäischen Gemeinschaften

§ 38a. (1) Hat der Verwaltungsgerichtshof beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(2) Erachtet der Verwaltungsgerichtshof die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat er seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen."

4. In § 63 Abs. 1 entfällt die Wendung "oder 131a".

## V o r b l a t t

### Problem:

Derzeit ist keine Ausschreibung für die Besetzung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen.

Es fehlt eine Regelung, wonach die Zeit eines Normenkontrollverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht in die Säumnisbeschwerdefrist einzurechnen ist.

Die Vorgangsweise beim Einholen einer Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften durch den Verwaltungsgerichtshof selbst ist nicht geregelt.

### Lösung:

Es soll eine Regelung für die Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten geschaffen werden, die Frist der Säumnisbeschwerde soll in den oben genannten Fällen gehemmt sein und eine Regelung für Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

### Konformität mit dem Recht der EU:

Die vorgesehenen Regelungen berühren entweder das Recht der EU nicht oder sind gerade im Hinblick auf dieses zweckmäßig.

## E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 und Art. 136 B-VG.

### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Nach der bestehenden Rechtslage sind nur die Stellen der Senatspräsidenten und Räte aufgrund einer vorangegangenen allgemeinen Bewerbung zu besetzen; für die Besetzung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es dagegen danach keiner allgemeinen Ausschreibung. Der Entwurf schlägt vor, auch diese Funktionen einer allgemeinen Ausschreibung zu öffnen. Es entspricht dies dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien.

Die Ausschreibung der Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten soll nicht durch den Verwaltungsgerichtshof, sondern durch den Bundeskanzler erfolgen. Das hat seinen Grund darin, daß es der Bundesregierung obliegt, für die Besetzung dieser Stellen Vorschläge an den Bundespräsidenten zu erstatten. Dem Bundeskanzler obliegt es, in der Bundesregierung entsprechende Anträge zu stellen, weshalb es naheliegt, ihm auch die Ausschreibung dieser Stellen zu überantworten.

### Zu Z 2 (§ 27):

Der Art. 177 des EG-Vertrages hat folgenden Wortlaut:

"Art. 177. Der Gerichtshof entscheidet im Weg der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrages,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der Europäischen Zentralbank,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet."

Nach Art. 177 des EG-Vertrags (sowie der vergleichbaren Art. 150 des EAG-Vertrages und Art. 41 des EGKS-Vertrages) steht die Möglichkeit der Einholung einer Vorabentscheidung nur den Gerichten offen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften fallen darunter Einrichtungen, die nach nationalem Recht als unabhängige staatliche Instanzen zur Streit- und Sachentscheidung anerkannt sind. Es ist daher davon auszugehen, daß die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B-VG bzw. des Art. 133 Z 4 B-VG als Gerichte qualifiziert werden. Geht man von dieser Annahme aus, kann es bei den unabhängigen Verwaltungssenaten und den erwähnten Kollegialbehörden, die in letzter Instanz entscheiden, der Fall sein, daß an sich die Voraussetzungen für eine Säumnisbeschwerde vorliegen, dies aber allein auf den Umstand zurückgeht, daß die Behörde es für notwendig erachtet hat, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in der betreffenden Rechtssache einzuholen. Es ist damit zu rechnen, daß in der Regel in allen Fällen, in denen eine derartige Vorabentscheidung eingeholt wird, die Sechsmonatsfrist verstreichen wird, bevor eine Entscheidung der Behörde gefallen ist, da einerseits das Verfahren vor dieser Behörde bereits

Zeit in Anspruch genommen hat, andererseits die Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften kaum in so kurzer Zeit erwartet werden kann, daß noch innerhalb von sechs Monaten entschieden werden könnte. Es ist jedoch nicht zweckmäßig, in einem derartigen Fall eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ermöglichen. Der Verwaltungsgerichtshof müßte nämlich entweder seinerseits eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften einholen oder, wenn er hiefür die Voraussetzungen für nicht gegeben erachten sollte, in der Sache entscheiden, obwohl ein Verfahren für eine Vorabentscheidung beim Europäischen Gerichtshof anhängig ist.

Ein gleichgelagerter Fall ergibt sich dann, wenn die Behörde nach Ablauf der Entscheidungsfrist, aber noch bevor eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben wurde, um eine Vorabentscheidung ersucht. Auch in diesem Fall liegt es nahe, die Vorabentscheidung abzuwarten, bevor das Verfahren weitergeführt wird.

Es soll daher vorgesehen werden, daß in der Zeit ab der Abfertigung des Antrages auf eine Vorabentscheidung bis zu deren Einlangen die Erhebung einer Säumnisbeschwerde nicht zulässig ist. Dabei war die Überlegung maßgebend, daß sowohl der Zeitpunkt der Abfertigung des Antrages als auch der Zeitpunkt des Einlangens der Vorabentscheidung objektiv nachvollziehbare Daten sind, die durch Akteneinsicht allenfalls festgestellt werden können.

Mit dem Antrag auf Vorabentscheidung sind die Anträge, durch die ein Normenkontrollverfahren beim Verfassungsgerichtshof eingeleitet wird, vergleichbar, denn auch dadurch wird die Behörde am weiteren Fortführen des Verfahrens gehindert. Es sollen daher die Fälle der Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens ebenfalls die Erhebung einer Säumnisbeschwerde ausschließen.

Ist die Vorabentscheidung oder das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eingelangt, so ist das Verfahren 15402

fortzusetzen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Ist die Behörde noch nicht "säumig" geworden, bevor sie um die Vorabentscheidung oder die Normenkontrolle ersuchte, so steht ihr noch die restliche Zeit zur Entscheidungsfindung zur Verfügung. Eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist demgemäß noch nicht zulässig. Diesen Gedanken soll das Wort "jedenfalls" im letzten Satz des § 27 zum Ausdruck bringen. Hat jedoch die Behörde erst zu einem Zeitpunkt um eine Vorabentscheidung oder ein Normenkontrollverfahren ersucht, zu dem sie bereits "säumig" war, so bedeutet das Einlangen der Vorabentscheidung oder des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, daß nunmehr eine Säumnisbeschwerde zulässig wird. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, so hat die säumige Behörde - entscheidet sie nicht in der "Nachfrist" (§ 36 Abs. 2 VwGG) - die Vorabentscheidung im Rahmen der Aktenvorlage zur Verfügung zu stellen.

Eine Reihe von Rechtsvorschriften verpflichtet die Behörde, in einer kürzeren als der Sechsmonatsfrist zu entscheiden. Demgegenüber sieht der § 27 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vor, daß eine Säumnisbeschwerde erst nach Ablauf von sechs Monaten eingebbracht werden kann. In seiner Rechtsprechung hat sich der Verwaltungsgerichtshof auch dann auf diese Bestimmung berufen, wenn die Verwaltungsvorschrift die Behörde verpflichtet, innerhalb einer kürzeren Frist zu entscheiden. Es wurde darauf hingewiesen, daß in Fällen, in denen der Gesetzgeber der Behörde in dieser Weise eine raschere Entscheidung aufträgt, eine Verletzung der Entscheidungspflicht schon nach Ablauf der verkürzten Frist vorliegt und eine Säumnisbeschwerde erhoben werden können sollte. Der Verwirklichung dieser Anregung hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof entschieden widersprochen: Es sei allgemein bekannt, daß der Verwaltungsgerichtshof seit langem überlastet sei. Mit der Verwirklichung der dargelegten Anregung wäre aber eine weitere Belastung verbunden. Angesichts dieser Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofes wurde davon abgesehen, dieser Anregung zu entsprechen.

Dagegen war bei der Fristsetzung auf das Bürgerbeteiligungsverfahren Rücksicht zu nehmen. Bürgerbeteiligungsverfahren sind auf Grund der Natur ihres Gegenstandes derart komplexe Verfahren, daß davon ausgegangen werden muß, daß innerhalb eines Zeitraumes von einem halben Jahr derartige Verfahren nicht abgeschlossen werden können. Es wäre aber nicht sinnvoll, wenn nach Ablauf eines halben Jahres im Zuge eines Bürgerbeteiligungsverfahrens eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht würde und damit die Weiterführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verunmöglicht wäre. Dieser Überlegung entsprechend wurde die Frist für die Einbringung von Säumnisbeschwerden im Zusammenhang mit Bürgerbeteiligungsverfahren verlängert. Es soll damit ermöglicht werden, daß das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen werden kann, andererseits muß es selbstverständlich auch im Zuge von Bürgerbeteiligungsverfahren die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geben.

Zu Z 3 (§ 38a):

Diese neu eingefügte Bestimmung trifft eine Regelung für den Fall, daß der Verwaltungsgerichtshof selbst in die Lage kommt, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu beantragen. In diesem Fall soll - ähnlich wie bei Normenkontrollverfahren (vgl. §§ 57 Abs. 3 und 4 sowie 62 Abs. 3 und 4 VerfGG 1953) - der Gerichtshof so vorgehen, daß keine Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch die Vorabentscheidung beeinflußt werden könnten. Ebenso soll der Verwaltungsgerichtshof ermächtigt werden, seinen Antrag auf Vorabentscheidung zurückzuziehen, wenn er diesen nicht mehr für erforderlich hält.

Zu Z 4 (§ 63 Abs. 1):

In § 63 Abs. 1 wird noch auf den Art. 131a B-VG Bezug genommen, der mit BGBI. Nr. 685/1988 aufgehoben wurde. Es ist daher auch dieser Verweis aufzuheben.

**Geltende Fassung:**

**Vorgeschlagene Fassung:**

**Einholen einer Vorabentscheidung  
des Gerichtshofes der Europäischen  
Gemeinschaften**

**§ 38a. (1) Hat der Verwaltungsgerichtshof beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften einen Antrag auf Fällung einer Vorabentscheidung gestellt, so darf er bis zum Einlangen der Vorabentscheidung nur solche Handlungen vornehmen oder Entscheidungen und Verfügungen treffen, die durch die Vorabentscheidung nicht beeinflußt werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.**

**(2) Erachtet der Verwaltungsgerichtshof die noch nicht ergangene Vorabentscheidung für seine Entscheidung in der Sache als nicht mehr erforderlich, so hat er seinen Antrag unverzüglich zurückzuziehen.**

**Vollstreckung**

**§ 63. (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 oder 131 a B-VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.**

**Vollstreckung**

**§ 63. (1) Wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.**

## Text gegenüberstellung

## Geltende Fassung:

## § 1. ...

(3) Für die Dienstposten der Senatspräsidenten und Räte sind die Dreievorschläge auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Bewerbung zu erstatten. Die Ausschreibung dieser Dienstposten zur allgemeinen Bewerbung obliegt dem Präsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; sie ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.

## Vorgeschlagene Fassung:

## § 1. (Abs. 1 und 2 unverändert)

(3) Die Vorschläge der Bundesregierung zur Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten gemäß Art. 134 Abs. 2 B-VG sowie die Dreievorschläge der Vollversammlung für die Ernennung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind aufgrund einer vorangegangenen allgemeinen Ausschreibung zu erstatten. Die Ausschreibung obliegt für den Präsidenten und den Vizepräsidenten dem Bundeskanzler, für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes dem Präsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundeskanzler. Die Ausschreibung ist sowohl in das "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, bzw. der unabhängige Verwaltungssenat, der nach Erschöpfung des Instanzenzuges, sei es durch Berufung oder im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Wenn von der Behörde, bevor eine Säumnisbeschwerde eingebracht wurde, ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Antrag auf Vorabentscheidung abgefertigt wurde, dann ist eine Säumnisbeschwerde jedenfalls bis zum Einlangen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften unzulässig.

§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Art. 132 B-VG kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde oder der unabhängige Verwaltungssenat von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Ist von der obersten Behörde ein Bürgerbeteiligungsverfahren durchzuführen, so beträgt die Frist neun Monate. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Wenn von der Behörde, bevor eine Säumnisbeschwerde eingebracht wurde, ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 139, 139a, 140 oder 140a B-VG oder beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ein Antrag auf Vorabentscheidung abgefertigt wurde, dann ist eine Säumnisbeschwerde jedenfalls bis zum Einlangen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes oder der Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften unzulässig.